

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Köhlerpappen GmbH, Grünstraße 4, 77723 Gengenbach für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks zur Erzeugung von 12 t/h Dampf mit einer Feuerungsleistung von 8,8 MW auf ihrem Betriebsgelände in der Grünstraße 4 in 77723 Gengenbach.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Regierungspräsidium Freiburg macht auf Antrag des Trägers des Vorhabens den verfügenden Teil der Entscheidung vom 20.06.2023 sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt.

1. Änderungsgenehmigung:

Hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg folgende

immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Der Köhlerpappen GmbH wird die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Pappen erteilt. Diese umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks zur Erzeugung von 12 t/h Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW auf dem Betriebsgelände, Flst. Nr. 1270 und 1269/7, Gemarkung Gengenbach.

Die wesentlichen Bestandteile des Biomasseheizwerks sind:

- Brennstofflagerung
 - Brennstofflager
 - 3-seitig geschlossene Lagerhalle (Lagervolumen: ca. 1000 m³)
 - Eintrag: mittels LKW
 - o Brennstoffvorhaltung Tagesbedarf
 - Schubbodenanlage ca. 360 m³
 - Eintrag von Brennstofflager: mittels Radlader
- Feuerungsanlage
 - o Feuerungsart: Vorschubrost
 - Brennkammer: Hochtemperatur-Vergaserbrennkammer mit automatischer Entaschung

- Brennstoff: Biobrennstoff
- Feuerungswärmeleistung: 8.800 kW
- Nennwärmeleistung: 7.800 kWth
- o Brennstoffdurchsatz: < 3 t/h

Dampfkessel

- Bauart: Großraumwasserkessel
- o Hersteller: Bosch Industriekessel GmbH, Gunzenhausen
- o Herstell-Nummer: 136263
- o Herstell-Jahr: 2020
- o Max. zulässiger Druck: 25 bar
- o Zulässiger Betriebsdruck: 22 bar
- o Max. zulässige Temperatur: 226 °C
- Zulässige Betriebstemperatur: 220 °C
- Heizfläche: 426 m²
- o Zulässige Dampferzeugung: 12 t/h
- Wasserinhalt: 22.897 I bis NW
- Betriebsweise: Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 72 h
- Unabsperrbarer Abgaswasservorwärmer
 - o Hersteller: Caldarius GmbH, A-Haag am Hausruck
 - Herstell-Nummer: 104932 10/1
 - o Herstell-Jahr: 2022
 - o Max. zulässiger Druck: 25 bar
 - Zulässiger Betriebsdruck: 22 bar
 - Max. zulässige Temperatur: 350 °C
 - Zulässige Betriebstemperatur: 350 °C
 - o Heizfläche: 230 m²
- Abgasreinigung
 - Multizyklon Flugaschenabscheider
 - E-Filter
 - Rauchgasentstickung (SNCR Anlage)
- Schornstein
 - o Höhe über Grund: 26,3 m
 - o Innendurchmesser: 0,9 m
- Notstromaggregat
 - Leistung: 80 kW
 - Kraftstoff: Diesel (Tankvolumen: 250 l)

Diese Genehmigung schließt die **baurechtliche Genehmigung** zur Errichtung eines erdgeschossigen Kesselhauses inklusive Schornstein, eines erdgeschossigen Brennstofflagers und einer LKW-Tragwanne aus Stahlbeton-Fertigteilplatten als Auffangwanne mit ein.

Diese Genehmigung schließt die **wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG** zum Bau und Betrieb einer Abwasseranlage in Form eines Regenrückhaltebeckens mit ein.

Diese Genehmigung schließt die **Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung** zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit ein.

1.1. Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.3. Erlaubnis für die Ableitung von Niederschlagswasser

Die Anlage kann erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Ableitung des Oberflächenwassers vom Bereich des Biomasseheizwerks eine vollziehbare wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

1.4. Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid beinhaltet unter Ziffer 3 Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (mit Begründung liegt

von Montag, den 28.08.2023, bis einschließlich Montag, den 11.09.2023,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Freiburg, 25.08.2023 Regierungspräsidium Freiburg